



# Cecilien – Gymnasium

Herzlich willkommen zur  
Informationsveranstaltung  
zum Auslandsaufenthalt in der S II

Ansprechpartnerin: Stefanie Theuer

Kontakt: [Stefanie.Theuer@schule.duesseldorf.de](mailto:Stefanie.Theuer@schule.duesseldorf.de)



# Themenüberblick

- Kurzer Überblick über die gymnasiale Oberstufe und die verschiedenen zeitlichen Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts
- Auskünfte zu den rechtlichen Bestimmungen und schulischen Vorgaben
- Vorgehen bei der Planung
- Beantwortung individueller Fragen



# Allgemeine Informationen

## Struktur der gymnasialen Oberstufe (G9)

**- *Abitur* -**

**Qualifikationsphase Q2 (Jgst. 13)**

**Qualifikationsphase Q1 (Jgst. 12)**

**Einführungsphase EF (Jgst. 11)**

**- *Erweiterter Erster Schulabschluss* -**

**Sekundarstufe I (Jgst. 5 bis 10)**



# Halbjähriger Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (EF)

## Erstes Halbjahr EF:

**Auslandsaufenthalt von den Sommerferien bis max.  
Ende Januar**

**Die Laufbahn wird nach Rückkehr im 2. Halbjahr EF  
fortgesetzt.**

**Der Erwerb des Latinums ist möglich bei Fortführung  
von Latein nach Rückkehr und mindestens  
ausreichenden Leistungen im Fach Latein am Ende  
der EF.**



# Halbjähriger Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (EF)

## Zweites Halbjahr EF:

**Die Laufbahn kann nach Rückkehr in der  
Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn**

- **in 10.1 oder 10.2 im Durchschnitt mind. befriedigend**
- **keine mangelhaften oder ungenügenden Leistungen**
- **in schriftlichen Fächern höchstens ein „ausreichend“**

**Das Latinum kann durch eine externe Latinums-  
prüfung erworben werden.**



# Ganzjähriger Auslandsaufenthalt

	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29
<b>1</b>	<b>Auslandsjahr</b>	<b>EF</b>	<b>Q1</b>	<b>Q2</b>
<b>2</b>	<b>EF</b>	<b>Auslandsjahr</b>	<b>Q1</b>	<b>Q2</b>
<b>3</b>	<b>Auslandsjahr</b>	<b>Q1</b>	<b>Q2</b>	

Variante 3 ist nur für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (mit einer Vorversetzung am Ende der Jgst. 10 in die Q1) möglich, ein angestrebtes Latinum kann nur durch eine externe Latinumsprüfung erlangt werden.

# Merkblatt des Ministeriums

## Merkblatt zum Auslandsaufenthalt für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen



### 1. Beurlaubung

Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Die erforderliche Beurlaubung bis zu einem Jahr erfolgt durch die Schulleitung. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Schulleitung und mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Beurlaubung bis in das erste Quartal der Qualifikationsphase zugelassen werden. In diesem Fall müssen mündliche und schriftliche Leistungsnachweise der versäumten Zeit in allen Fächern bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres nachgeholt werden.

Eine Beurlaubung zu einem längeren als einjährigen Auslandsaufenthalt bedarf als Ausnahmeregelung der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Über Fragen der Fremdsprachenbelegung entscheidet im Einzelfall die obere Schulaufsichtsbehörde.

### 2. Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr

Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

- Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase wird die Schullaufbahn nach Rückkehr im jeweils folgenden Halbjahr fortgesetzt.
- Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase gelten die Bestimmungen für den einjährigen Aufenthalt entsprechend, s. u.).
- Erfolgt ein Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Einführungsphase, wird das Jahr eingeschoben, d.h. nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase.
- Bei Tertialaufenthalten über das erste Schulhalbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d.h. alle Leistungen einschließlich der Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbstständig nachgearbeitet werden.

Unter folgenden Bedingungen ist auch die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung möglich:

- Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind,

können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahrs der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

- Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen müssen, um die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen zu können, auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreichen, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung (§ 43 APO-SI). Über Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

### 3. Verweildauer

Treten Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsjahr in der Einführungsphase unmittelbar in die Qualifikationsphase ein, so wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, da das Unterrichtsjahr im Ausland ein Schuljahr ersetzt. Wird das Auslandsjahr eingeschoben, so wird es nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

### 4. Latein

Wenn das Abschlussjahr oder -halbjahr, in dem das Latein erworben wird, im Ausland verbracht wird, können Schülerinnen und Schüler das Latein erwerben:

- nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latein abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase) oder
- über eine Latinumsprüfung nach oder ggf. vor dem Auslandsaufenthalt.

(Vgl. Merkblatt zum Erwerb des Latinums)

### 5. Leistungsnachweise

Ausländische Leistungsnachweise können aufgrund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz wegen der Problematik der Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

### 6. Abschlüsse

Im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums wird bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase der Mittlere Schulabschluss bei Versetzung in die Qualifikationsphase erworben.

Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt oder einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase wird im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums der Mittlere Schulabschluss (vgl. § 40 APO-GOST) – ggf. gemeinsam mit dem schulisches Teil der Fachhochschulreife (vgl. § 40a APO-GOST) – nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.





# Merkblatt des Ministeriums zum Erwerb des Latinums

## Merkblatt zum Erwerb des Latinums für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, Gesamtschulen und Sekundarschulen



### 1. Das Latinum

Das Latinum wird erworben nach aufsteigendem Unterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein.

Schülerinnen und Schüler, die sich in einem achtjährigen Bildungsgang eines Gymnasiums befinden oder bis zum Schuljahr 2018/2019 in die Sekundarstufe I einer Gesamtschule oder Sekundarschule eingetretten sind, erwerben das Latinum entsprechend folgender Tabelle:

Beginn	Erwerb des Latinums
Klasse 5	Ende Klasse 9 (Sek I) Unter folgenden Bedingungen: - insgesamt 20 Wochenstunden (unter Einbringung von Ergänzungsstunden) - Lektüre ab Kl. 8 (curriculare Absprache mit Schulaufsicht) - Endnote im Abschlussjahr mindestens ausreichend
Klasse 5	Ende der Einführungsphase Endnote mind. ausreichend
Klasse 6	Ende der Einführungsphase Endnote mind. ausreichend
Klasse 8	Ende der Qualifikationsphase Endnote mind. ausreichend (5 Punkte)
Klasse 8 Unterrichtsumfang insg. 14 WST*	nach dem 1. Jahr der Qualifikationsphase Endnote mind. ausreichend (5 Punkte)
Einführungsphase	- am Ende der Qualifikationsphase - im Zusammenhang mit der Abiturprüfung Ergebnis mind. ausreichend

Schülerinnen und Schüler, die sich in einem neunjährigen Bildungsgang eines Gymnasiums befinden oder ab dem Schuljahr 2019/2020 in die Sekundarstufe I einer Gesamtschule oder Sekundarschule eingetretten sind, erwerben das Latinum entsprechend folgender Tabelle:

Beginn	Erwerb des Latinums
Klasse 5	Ende Klasse 10 (Sek I) Unter folgenden Bedingungen: - mindestens 20 Wochenstunden (mit Stunden aus dem Deputat der Ergänzungsstunden) - Lektüre ab dem zweiten Halbjahr der Klasse 6 - Endnote mind. ausreichend
Klasse 5	Ende der Einführungsphase Endnote mind. ausreichend
Klasse 7	Ende der Einführungsphase Endnote mind. ausreichend
Klasse 9	Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase Endnote mind. ausreichend (5 Punkte)
Einführungsphase	Prüfung (vgl. 3.) - am Ende der Qualifikationsphase - im Zusammenhang mit der Abiturprüfung Ergebnis mind. ausreichend

Schülerinnen und Schüler, die Latein ab Klasse 5 ohne die oben jeweils genannten Bedingungen belegt haben und ab der Einführungsphase drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Latinumprüfung (vgl. 3.) zugelassen werden. Voraussetzung sind mindestens gute Leistungen ab dem zweiten

\* Acht Wochenstunden davon werden in der Sek. I erteilt.

Halbjahr der Klasse 8 im achtjährigen Bildungsgang bzw. der Klasse 9 im neunjährigen Bildungsgang.

### 2. Das Kleine Latinum

Das Kleine Latinum wird erworben nach aufsteigendem Unterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein, wenn am Ende des Schuljahres, das der Vergabe des Latinums vorausgeht, mindestens ausreichende Leistungen bzw. 5 Punkte nachgewiesen werden.

#### Neu einsetzende Fremdsprache

Das Kleine Latinum wird erworben nach aufsteigendem Unterricht im gesamten Zeitraum der Oberstufe bei mindestens 5 Punkten am Ende des Abschlussjahres.

### 3. Die Prüfung zum Erwerb des Latinums

Die Prüfung zum Erwerb des Latinums ist für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die

- im Abschlussjahr keine ausreichenden Leistungen erreicht haben,
- im Abschlussjahr zu einem Auslandsaufenthalt beurlaubt sind,
- das Abschlussjahr aufgrund von Vorversetzung überspringen,
- Latein ab Klasse 5 belegt haben und ab der Einführungsphase drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende belegen
- Latein als neu einsetzende Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe belegen.

Die Prüfung auf der Anforderungsebene des RfERl, vom 2.4.1995 (BASS-19-33 Nr.3) umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt, von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet und schulintern zweifach korrigiert. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt, die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen.

Die Prüfungen werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Gegen Ende des Schuljahres erfolgt dann die Prüfung. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich Themen und Autoren genannt.

Ist die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache Latein 3. oder 4. Abiturfach, so wird die Leistung im Rahmen der Prüfung zum Erwerb des Latinums als mündlicher bzw. schriftlicher Prüfungsteil anerkannt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt oder durch Teilnahme am Lateinunterricht eines Abschlusskurses ersetzt werden.

### 4. Sonderfälle

#### Auslandsaufenthalt, Vorversetzung, Nichterfüllung

Bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase als Abschlussjahr für den Latinuserwerb wird bei erfolgreicher Teilnahme am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres bei mindestens ausreichenden Leistungen das Latinum erworben.

Nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase als Abschlussjahr für den Latinuserwerb oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase als

Abschlussjahr für den Latinuserwerb wird das Latinum nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latinum abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase), erworben. Die Note muss mindestens ausreichend bzw. 5 Punkte sein.

Alternativ kann zum Erwerb des Latinums eine Prüfung abgelegt werden (vgl. 3.).

Die Prüfung zum Erwerb des Latinums bei Auslandsaufenthalt findet in der Regel gegen Ende des Schuljahres statt, das auf die Rückkehr aus dem Ausland folgt. Die Schule kann nach eingehender Beratung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts zur Prüfung anmelden. Voraussetzung sind in der Regel mindestens gute Leistungen im Fach Latein in den vorausgehenden drei Schulhalbjahren vor Antritt des Auslandsaufenthalts.

Der Erwerb des Latinums ist im Falle einer Vorversetzung oder bei nicht ausreichender Leistung im Abschlussjahr für den Latinuserwerb analog zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase geregelt (s. oben). Im Falle einer Vorversetzung in das zweite Halbjahr der Einführungsphase ist der Erwerb des Latinums analog zu einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase geregelt (s. oben). Für Profilklassen erfolgt der Erwerb des Latinums im Rahmen eines von der Schulaufsicht genehmigten Konzepts der Schule.

Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Abiturprüfung wiederholen, müssen für den Erwerb des Latinums die geforderten Nachweise nicht erneut erbringen.

### 5. Bescheinigungen

Das Latinum und das Kleine Latinum werden zum Zeitpunkt des Erwerbs zuerkannt und auf den Abgangs-, Überweisungs- und Abschlusszeugnissen bescheinigt.







# Hilfen und Tipps

- <https://weltweiser.de/>

JuBi – Die JugendBildungsmesse

Schule | Reisen | Lernen | Leben



Die JugendBildungsmesse



# Informationen unter www.homepage.ceci.de



Cecilien-Gymnasium

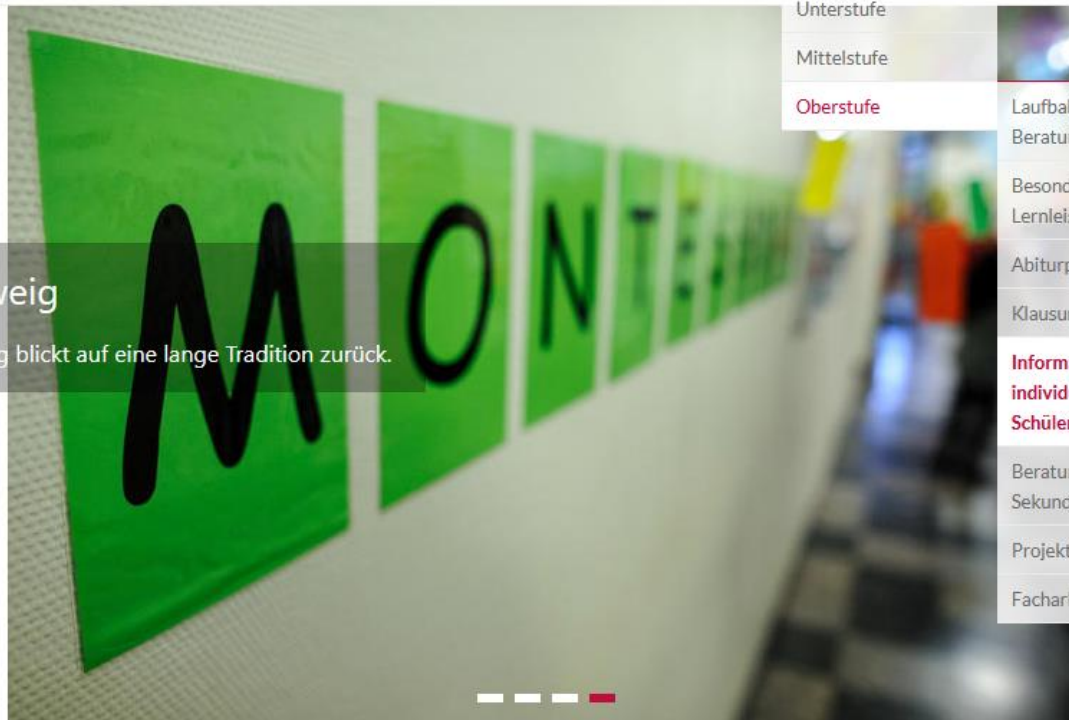
in Düsseldorf-Niederkassel

[Home](#) [Das Ceci](#) [Besondere Angebote](#) [Fachbereiche](#) [Laufbahn](#) [Organisation](#) [Gemeinschaft](#) [Veranstaltungen](#)

## Montessori-Zweig

Unser Montessori-Zweig blickt auf eine lange Tradition zurück.

Weiterlesen



Unterstufe

Mittelstufe

Oberstufe

Laufbahnberatung und  
Beratung "LuPo"

Besondere  
Lernleistungen

Abiturprüfungen

Klausuren

**Informationen zum  
individuellen  
Schüleraustausch**

Beratung in der  
Sekundarstufe II

Projektkurse

Facharbeit



Vielen Dank für Ihre / Eure  
Aufmerksamkeit!

Ich stehe gerne noch für  
Einzelfragen zur Verfügung.

[Stefanie.Theuer@schule.duesseldorf.de](mailto:Stefanie.Theuer@schule.duesseldorf.de)